

Satzung
Über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2
Baugesetzbuch

Auf Grund von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVObI. S. 57), Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 514), wird nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 31.05.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anordnung des Vorkaufrechts

Der Gemeinde Schashagen steht in dem in § 2 bezeichneten Geltungsbereich zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Flurstücke 8 und 9 in der Flur 3 der Gemarkung Beusloe.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, innerhalb der gestrichelten Linie dargestellt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönwalde am Bungsberg, den 02.06.2021



Rainer Holtz
(Bürgermeister)

Anlage zur Vorkaufsrechtssatzung (Lageplan):

